Kanton Zürich : Universität

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **1/1915 (1915)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-21820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

4. Universität.

1913.

1. Benutzungsordnung der Kantons- (Universitäts-) Bibliothek in Zürich.

(Vom 19. Februar 1913.)

§ 1. Wer die Bibliothek benutzen will, hat sich mündlich oder schriftlich an die Bibliothekverwaltung zu wenden und die von ihr verlangten Ausweise resp. Garantien beizubringen.

§ 2. Sind die Benutzer der Verwaltung nicht hinlänglich bekannt, so haben sich legitimieren zu lassen:

a) Die Lehrer der Volksschulen des Kantons durch die Präsidenten ihrer Schulkapitel;
b) die Geistlichen der Landeskirche und anderer vom Staate anerkannter Konfessionen durch die Präsidenten ihrer Oberbehörde;
c) Staats- und Gemeindebeamte durch ihre vorgesetzte Behörde;
d) Lehrer und Studierende der Zürcher Universität und der eidgenössischen technischen Hochschule durch die Rektorate;
e) Lehrer und Schüler der Mittelschulen des Kantons durch die Rektorate.

Privatgelehrte und andere Personen haben Realkaution oder genügende Personalgarantie zu leisten.

Außerhalb des Kantons wohnende Benutzer haben sich der Vermittlung der Bibliothek oder einer andern Amtsstelle ihres Wohnortes zu bedienen.

§ 3. Jeder Benutzer erhält ein Exemplar der Benutzungsordnung und verpflichtet sich zu ihrer Beobachtung durch Eintragung seines Namens in das Benutzerbuch.

Studenten und Schüler, die von ihrer Anstalt ein Abgangszeugnis wünschen, haben vorher die Bibliothekkarte zurückzugeben.

§ 4. Garanten haften für Schaden oder Verlust, sofern der Benutzer nicht selbst zum Ersatz angehalten werden kann.

§ 5. Der Zutritt zu den Bücherräumen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bibliothekverwaltung gestattet.

§ 6. Die Bücherausgabe findet mit Ausnahme der Revisionszeit und der gesetzlichen Ruhetage täglich von 10—12 und $1^1/_2$—4 Uhr statt.

§ 7. Die Bücher sind durch besondere Bestellzettel mit Namensunterschrift zu bestellen.

§ 8. Unterhaltungsliteratur wird nur zu Studienzwecken abgegeben.

§ 9. Handschriften, Inkunabeln und andere wertvolle Werke werden für gewöhnlich nicht nach Hause verliehen und im Lesesaal nur für solche Personen bereit gestellt, die der Verwaltung hinreichende Gewähr bieten. Die Besucher haben sich nach den Anordnungen der Verwaltung zu richten. Insbesondere sind beim Durchpausen nur weiche Bleistifte zu verwenden; die einzelnen Blätter sind sorgfältig und nur außerhalb des Schriftbildes anzufassen.

§ 10. Für mechanische Reproduktionen ist die Bewilligung des Oberbibliothekars einzuholen; der Bibliothek sind zwei Abzüge zuzustellen.

§ 11. Der Lesesaal ist mit Ausnahme der in § 6 genannten Tage täglich von 8—12 und $1^1/_2$—5 Uhr geöffnet.

Die darin aufgestellten Bücher und die handschriftlichen Kataloge können ohne weiteres benutzt werden.

Zeitschriften, die aufliegen, sind durch Bestellscheine vom Lesesaalbeamten zu verlangen.

Bücher, die abends nach Schluß der Bücherausgabe für den Lesesaal bestellt werden, stehen am folgenden Morgen von 8 Uhr an zur Benutzung bereit.

Beim Lesesaalbeamten können einzelne Werke zu länger dauernder Benutzung im Lesesaal reserviert werden; doch werden sie wieder eingereiht, wenn der Benutzer die Arbeit drei Tage ohne Mitteilung aussetzt.

§ 12. Im Lesesaal ist jede Störung durch Geräusch, lautes Sprechen u. drgl. zu vermeiden.

§ 13. Vorschläge für Anschaffungen können im Disiderienbuche eingetragen werden.

§ 14. Für Bücher, die der Benutzer nach Hause zu nehmen wünscht, hat er besondere Empfangscheine auszustellen; gibt er die Bücher zurück, so soll er zu seiner Entlastung die Scheine zurückverlangen.

§ 15. Beim Empfang der Bücher haben sich die Benutzer vom Zustand derselben zu überzeugen und allfällige Mängel dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen, eventuell sie auf dem Empfangschein (neben dem Büchertitel) zu vermerken.

§ 16. Niemand darf auf den Namen dritter Personen für sich Bücher beziehen oder ohne Erlaubnis des Oberbibliothekars Bücher an dritte Personen weitergeben.

§ 17. Die Studierenden der beiden Hochschulen dürfen in der Regel nicht mehr als sechs, die Schüler der Mittelschulen nicht mehr als vier Bände gleichzeitig in Händen haben.

§ 18. Auswärts wohnende Benutzer haben der Bibliothek die Auslagen für Porti und Verpackung zu ersetzen. Für die Rücksendung sind die Bücher sorgfältig in festes Papier einzupacken.

§ 19. Die normale Leihfrist dauert vier Wochen; sie kann, wenn das Buch nicht von anderer Seite gewünscht wird, durch Nachstempelung des Empfangscheines um weitere vier Wochen, aber höchstens bis zum Schluß des Semesters verlängert werden.

§ 20. Bücher, die im Lesesaal stehen, können ausnahmsweise über Nacht oder über die Feiertage verliehen werden. Ungebundene Druckschriften werden nur in den allerdringendsten Fällen und für höchstens acht Tage ausgeliehen.

§ 21. Wird ein Buch verlangt, das bereits ausgeliehen ist, so fordert es die Verwaltung, sofern die Leihfrist verstrichen ist, umgehend zurück.

§ 22. Ausgeliehene Bücher, deren Leihfrist noch nicht abgelaufen ist, können nach besonderem Formular von einem neuen Benutzer belegt werden. Die Verwaltung macht ihm Mitteilung, sobald das Buch eingegangen ist. Werden derart reservierte Bücher nicht innert drei Tagen abgeholt, so tritt wieder freie Benutzung ein.

§ 23. Für Dienstzwecke können ausgeliehene Bücher jederzeit zurückverlangt werden.

§ 24. Wer Bücher benutzen will, die in zürcherischen Bibliotheken nicht vorhanden sind, kann sich an die Bibliothekverwaltung wenden, die, soweit möglich, das Gewünschte beschafft. Auslagen für Porti und Verpackung fallen zu Lasten des Bestellers, von welchem die Verwaltung ein vorgängiges Depositum von Fr. 5 fordern kann. Bei der Benutzung sind die Weisungen der leihenden Bibliothek zu befolgen.

Wer von sich aus bei auswärtigen Bibliotheken Bücher etc. zur Benutzung auf der Kantonsbibliothek bestellt, hat die Verwaltung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 25. Die Studierenden haben auf Schluß jedes Semesters die entliehenen Bücher zurückzugeben. Auf schriftliches Gesuch erteilt der Oberbibliothekar Ferienbewilligungen; doch sollen die Bücher jederzeit für die Bibliothek erreichbar sein.

Ins Ausland dürfen unter keinen Umständen Bücher mitgenommen werden.

§ 26. Für die im August stattfindende Revision sind alle Bücher abzuliefern, sofern die Bibliothekverwaltung nicht anders verfügt.

§ 27. Bücher, Kataloge etc. sind sorgfältig zu behandeln. Wer sie beschädigt, durch Bleistiftstriche u. drgl. verdirbt, hat Schadenersatz zu leisten; ebenso sind verlorengegangene Bücher mit ihrem vollen Wert zu ersetzen.

Zurückgeforderte Bücher sind ohne Verzug abzuliefern. Erfolgt die Rückgabe nicht innert drei Tagen, so wird der Entlehner auf seine Kosten durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Nach weiteren drei Tagen werden die Bücher auf Kosten des Entlehners abgeholt, wobei für jeden Gang Fr. 1 berechnet wird.

§ 28. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Bibliothekordnung kann die weitere Benutzung der Bibliothek durch die Verwaltung zeitweilig, durch die Erziehungsdirektion für immer untersagt werden.

§ 29. Gegen Verfügungen der Bibliothekverwaltung kann an die Aufsichtskommission und von dieser an die Erziehungsdirektion rekurriert werden.

§ 30. Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

---

2. Reglement für die Kantons- (Universitäts-) Bibliothek Zürich. (Vom 8. März 1913).

I. Zweck der Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek hat die Bestimmung, in erster Linie die Lehrer und Schüler der verschiedenen kantonalen Lehranstalten, im

weitern das wissenschaftliche Publikum überhaupt nach Möglichkeit mit literarischen Hülfsmitteln zu unterstützen. Sie wird entsprechend den verschiedenen Disziplinen und Unterrichtsstufen geäufnet und bildet ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes.

Fächer, für die durch andere allgemein zugängliche Anstalten speziell gesorgt wird, können bei Neuanschaffungen in zweite Reihe gestellt werden; Doppelanschaffungen hiesiger Bibliotheken sollen, soweit die Kantonsbibliothek dabei in Betracht kommt, tunlichst vermieden werden.

II. Benutzungsrecht.

§ 2. Das Recht der Benutzung der Bibliothek haben außer den Lehrern und Schülern der Kantonallehranstalten, der parallelen Anstalten in Winterthur und der eidgenössischen technischen Hochschule die Staats- und Gemeindebeamten, die Volksschullehrer und die Geistlichen, ebenso Gelehrte und andere Freunde der Wissenschaft, die nicht einer der genannten Kategorien angehören.

Die Bedingungen, unter denen die Benutzung erfolgen kann, sind in der Benutzungsordnung festgelegt.

III. Vermehrung der Bibliothek.

§ 3. Die Verteilung des vom Kantonsrate der Bibliothek gewährten jährlichen Kredites, sowie ihrer eigenen Einnahmen geschieht in folgendem Verhältnis:

Fr. 16,000 sind zum voraus für Bücheranschaffungen zu verwenden, und zwar für die

theologische Fakultät	Fr.	1200
staatswissenschaftliche Fakultät	„	3500
medizinische Fakultät	„	3500
veterinär-medizinische Fakultät	„	500
philosophische Fakultät, I. Sektion . . .	„	1500
philosophische Fakultät, II. Sektion . . .	„	4000
das Gymnasium	„	500
die Industrieschule	„	400
die Handelsschule	„	400
das Lehrerseminar	„	500

§ 4. Der Rest des Staatsbeitrages, worin inbegriffen sind

a) Beiträge aus den für Erteilung von akademischen Graden durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgesetzten Gebühren;
b) Gebühren für Abgangszeugnisse;
c) nicht zur Verwendung gekommene Hauptpreise des Preisinstitutes, Disziplinarbußen, Beiträge von Auditoren;
d) Zinsen von Legaten, allfällige Schenkungen;
e) Beitrag der Museumsgesellschaft an das Abonnement dort aufgelegter Zeitschriften,

sowie allfällige Einnahmen für verkaufte Doubletten, sollen zur Dekkung der Verwaltungsausgaben (mit Ausnahme der Besoldungen), sowie für Bücheranschaffungen außerhalb der in § 3 genannten Kre-

dite verwendet werden. Allfällige Legate sollen dem Fonds der Kantonsbibliothek zugewiesen werden.

§ 5. Die Bücheranschaffungen erfolgen innerhalb der in § 3 genannten Kredite auf Verfügung der ebenda genannten Kollegien resp. Lehrerkonvente, innerhalb der in § 4 genannten, auf Anordnung des Oberbibliothekars, der hiebei entweder Beschlüsse der Aufsichtskommission oder ihm zugehende Wünsche von Benutzern ausführt, oder nach eigenem Ermessen handelt. Anschaffungen im einmaligen Betrage von über Fr. 200 oder in wiederkehrenden Beträgen von über Fr. 40 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtskommission.

§ 6. Die Vorstände der Kollegien stellen dem Oberbibliothekar jeweilen Listen mit den Titeln der verlangten Werke zu. Der Oberbibliothekar kann gegen einzelne Beschlüsse Einsprache erheben, in welchem Falle die Aufsichtskommission entscheidet. Direkte Vorschläge einzelner Mitglieder der Kollegien werden nicht entgegengenommen.

§ 7. Bibliothekbenutzer, die nicht Mitglieder der genannten Kollegien sind, können Wünsche betreffend Anschaffung in einem Vorschlagsbuche aussprechen, das den Besuchern der Bibliothek zu diesem Zwecke in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung zu stellen ist. Lehnt der Oberbibliothekar die Anschaffung ab, so kann Beschwerde an die Aufsichtskommission ergriffen werden.

IV. Verwaltung der Bibliothek.

§ 8. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kantonsbibliothek steht einer Kommission zu, die aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und vier weiteren, vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern besteht. Die Aufsichtskommission erledigt die ihr reglementarisch zugewiesenen Geschäfte. Um sich über den Stand der Bibliotheka rbeiten zu informieren, statten ihre Mitglieder der Bibliothek alljährlich in einer bestimmten Kehrordnung ihre Besuche ab und tragen diese Besuche in dem beim Oberbibliothekar aufliegenden Besuchsbuche ein.

§ 9. Das Verwaltungspersonal besteht aus einem Oberbibliothekar, einem Bibliothekar, der erforderlichen Zahl von Bibliothekgehülfen und einem Abwart.

Diese Beamten werden nach Einholung eines Gutachtens der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate gewählt. Ihre Verpflichtungen werden, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglementes maßgebend sind, durch eine besondere, von der Aufsichtskommission zu erlassende „Arbeitsordnung für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek“ festgesetzt.

§ 10. Der Oberbibliothekar leitet die Bibliothek; er vertritt sie nach außen und gegenüber den Behörden. Er verteilt innerhalb der von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Arbeitsordnung die Arbeit an das Personal und wacht über deren zweckmäßige Durchführung; er trifft oder veranlaßt alle der Förderung der Bibliothek dienenden Maßnahmen. Er verfaßt alljährlich zuhanden

der Aufsichtsbehörden einen kurzen Bericht über Stand und Gang der von ihm geleiteten Anstalt mit Rechnungsbericht und Angaben über Frequenz und Zuwachs, sowie über allfällig eingegangene Schenkungen u. s. w.; dieser Bericht ist der Erziehungsdirektion jeweilen bis Ende Januar einzureichen.

§ 11. Der Bibliothekar vertritt den Oberbibliothekar in dessen Abwesenheit. Er ist zur Besprechung der Geschäfte beizuziehen. An den Arbeiten nimmt er nach Maßgabe der von der Aufsichtskommission genehmigten Arbeitsordnung teil.

§ 12. Oberbibliothekar und Bibliothekar wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei, sofern es sich nicht um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt.

§ 13. Das Quästorat der Bibliothek besorgt der Kassier der Universität (Kantonsschulverwalter), der die angewiesenen Rechnungen auszahlt und der Aufsichtskommission vierteljährlich Bericht erstattet über den Stand der Kredite. Jeweilen bis Mitte Januar hat der Kassier die Rechnung und bis Ende Januar der Oberbibliothekar eine nach den betreffenden Krediten geordnete Übersicht der Ankäufe anzufertigen. Rechnung und Übersicht liegen während 14 Tagen in der Bibliothek zur Einsicht durch die Vertreter der Kollegien auf und sollen hernach der Aufsichtskommission mit den Belegen übersandt werden.

§ 14. Der Abwart sorgt für Heizung und Lüftung der Räumlichkeiten; er hat die Aufträge in Bibliothekangelegenheiten zu besorgen und die dabei nötigen Gänge zu tun, in der Ausgabezeit die verlangten Bücher herbeizuholen und die zurückgekommenen wieder einzureihen. Bevor er jeweilen die Bibliothek verläßt, hat er sich zu vergewissern, daß im Bibliothekgebäude alles in Ordnung ist, namentlich betreffend Feuersgefahr; er hat auch für Instandhaltung der vorhandenen Löschgeräte und Schutzvorrichtungen besorgt zu sein. Der Abwart ist verpflichtet, in einer der Bibliothek benachbarten Straße zu wohnen.

§ 15. Schlüssel zur Bibliothek befinden sich in den Händen des gesamten Personals.

§ 16. Bei entstehendem Feuerlärm in der Nähe der Bibliothek haben sich die Bibliothekbeamten in die Bibliothek zu begeben, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Wenigstens einer der Bibliothekare soll stets in Zürich oder nächster Umgebung anwesend sein.

V. Revision der Bibliothek.

§ 17. Alljährlich im Monat August findet während drei Wochen eine Revision der Bibliothek statt. In der ersten Woche bleibt die Bibliothek für das Publikum gänzlich geschlossen; in der zweiten und dritten Woche ist sie täglich von 10—12 Uhr vormittags geöffnet.

VI. Schlußbestimmung.

§ 18. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 10. November 1892 aufgehoben.

---

3. Regulativ für das Phonogrammarchiv der Universität Zürich. (Vom 12. März 1913.)

§ 1. Das Phonogrammarchiv der Universität Zürich hat zum Zwecke, die deutschen und romanischen Mundarten der Schweiz in ihren Haupttypen phonographisch zu fixieren, und dadurch, daß es seine Aufnahmen wissenschaftlicher Benutzung zugänglich macht, die sprachwissenschaftliche Lehre und Forschung zu fördern.

§ 2. Dem Archiv wird im neuen Universitätsgebäude ein besonderes Lokal eingeräumt.

§ 3. Die Organe des Phonogrammarchivs sind:

a) Eine vom Erziehungsrat gewählte wissenschaftliche Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei weitern Mitgliedern;
b) der technische Leiter, der auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat gewählt wird.

Die Leitungen der schweizerischen Mundartwörterbücher sind, sofern sie nicht bereits vertreten sind, befugt, je ein Mitglied in die Kommission abzuordnen.

§ 4. Der Kommission liegt ob:

a) Die Oberaufsicht über den Betrieb des Archivs;
b) die Aufstellung eines jährlichen Voranschlages und Arbeitsprogrammes;
c) die jährliche Berichterstattung und Rechnungsstellung zuhanden des Erziehungsrates;
d) der Verkehr mit den Behörden nach außen.

§ 5. Der technische Leiter des Phonogrammarchivs hat folgende Verpflichtungen:

a) Er betreibt und leitet die Aufnahmen;
b) er besorgt alle mit der Herstellung der Dauerplatten zusammenhängenden Arbeiten und Sendungen;
c) er führt die unmittelbare Aufsicht über das Archiv und sorgt insbesondere für Instandhaltung der Apparate und Sammlungen;
d) er stellt sich zu der mit der Kommission vereinbarten Zeit den Benutzern des Archivs zur Verfügung.

Für seine Funktionen bezieht er eine vom Erziehungsrat festzusetzende jährliche Besoldung.

§ 6. Die Kosten des Institutes werden bestritten:

a) Aus den Beiträgen des Kantons Zürich;
b) aus Zuschüssen der schweizerischen Idiotiken;
c) aus allfälligen weitern Beiträgen und Zuwendungen.

§ 7. Die Benutzung des Archivs steht nach Vereinbarung mit dem technischen Leiter offen:

a) Den Vertretern der sprachwissenschaftlichen Disziplinen an der Universität Zürich und der andern schweizerischen Universitäten für sich und ihre Schüler;
b) den Redaktoren der schweizerischen Mundartwörterbücher;
c) zu wissenschaftlichen Zwecken auch andern Personen, doch nur mit Genehmigung der Kommission.

§ 8. Dieses Regulativ tritt auf 1. April 1913 in Kraft.

4. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes. [§ 1, Absatz 3, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.] (Vom 29. März 1913.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Universität, und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät, gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1, Absatz 1 und 2, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Mitglied der I. und einem Mitglied der II. Sektion der philosophischen Fakultät. Der Kommission liegt im besondern ob, den Lehramtskandidaten bei ihren Studien an die Hand zu gehen und beim Erziehungsrate über allfällige besondere Veranstaltungen für die Lehramtskandidaten Antrag zu stellen.

§ 3. Das Studium umfaßt:

a) Die im Studienplan und in den §§ 9, 11 und 12 des Prüfungsreglementes erwähnten obligatorischen Fächer;

b) allfällige fakultative Fächer (§ 15 des Reglementes).

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium der obligatorischen Fächer richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Studienplane:

A. Für Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung.

Erstes Semester.	Stunden
Psychologie	3
Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik	3
Deutsche Sprache:	
a) Mittelhochdeutsche Übungen	2
b) Literaturgeschichte	3
Französische Sprache:	
a) Phonetik	2
b) Literaturgeschichte	3
Englische oder italienische Sprache	4
Geschichte:	
Allgemeine Geschichte	4
	24

Zweites Semester.	
Psychologie	3
Methodik des Sekundarschulunterrichtes	2
Deutsche Sprache:	
a) Historische Grammatik des Neuhochdeutschen	2

	Stunden
b) Literaturgeschichte	3
c) Stilistische Übungen	1
Französische Sprache:	
a) Formenlehre	2
b) Literaturgeschichte	3
Englische oder italienische Sprache	4
Geschichte:	
Allgemeine Geschichte	4
	24

Drittes Semester.

Einführung in die Unterrichtspraxis der Sekundarschule	3
Schulgesundheitspflege	2
Deutsche Sprache:	
a) Historische Grammatik des Neuhochdeutschen	2
b) Literaturgeschichte	3
c) Stilistische Übungen	1
Französische Sprache:	
a) Syntax	2
b) Literaturgeschichte	3
c) Lektüre	2
Englische oder italienische Sprache	2
Geschichte:	
a) Schweizergeschichte und Verfassungskunde	3
b) Übungen	2
	25

Viertes Semester.

Einführung in die Unterrichtspraxis der Sekundarschule	3
Deutsche Sprache:	
a) Literaturgeschichte	3
b) Deutsch-pädagogische Übungen	1
Französische Sprache:	
a) Stilistik	2
b) Literaturgeschichte	3
c) Lektüre	2
Englische oder italienische Sprache	5
Geschichte:	
Schweizergeschichte und Verfassungskunde	3
	22

B. Für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

Erstes Semester.

Psychologie	3
Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik	3
Botanik:	
a) Systematische Botanik	5
b) Übungen im Pflanzenbestimmen	1

	Stunden
Zoologie (oder vergleichende Anatomie im Wintersemester	6
Zootomischer Kurs	4
	22

Zweites Semester.

Psychologie	3
Methodik des Sekundarschulunterrichtes	2
Mathematik:	
a) Analytische Geometrie	4
b) Darstellende Geometrie oder Differential- und Integralrechnung	4
Mathematische Geographie	2
Botanik:	
a) Allgemeine Botanik	4
b) Botanisch-mikroskopischer Übungskurs	2
c) Übungen im Pflanzenbestimmeu	1
Geographie	2
	24

Drittes Semester.

Einführung in die Unterrichtspraxis der Sekundarschule	3
Schulgesundheitspflege	2
Physik:	
a) Experimentalphysik	5
b) Physikalisches Praktikum	4
Chemie: Anorganische Experimentalchemie	6
Geographie	4
	24

Viertes Semester.

Einführung in die Unterrichtspraxis der Sekundarschule	3
Experimentalphysik II	5
Chemie:	
a) Organische Chemie (Fettreihe)	5
b) Chemisches Praktikum	6
Geographie	4
	24

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich im wesentlichen auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. Im zweiten und dritten Semester ist je ein größerer Aufsatz zu liefern.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfaßt die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester ist ein französischer Aufsatz zu liefern.

Der Studienaufenthalt in französischem Sprachgebiete ist zum ausschließlichen Studium der französischen Sprache zu verwerten. Sofern der Kandidat nicht eine Lehranstalt mit täglichem Unterricht besucht, so hat er über die Art und den Umfang der erfolgten Studien den amtlich bestätigten Ausweis einer Lehrperson beizubringen.

§ 7. Im physikalischen und chemischen Praktikum werden die Schulexperimente besonders berücksichtigt.

§ 8. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1913 in Kraft; sie dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

1914.

5. Universitätsordnung. (Vom 8. Januar 1914.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Universität mit ihren Hülfsanstalten ist die oberste Lehranstalt des Kantons. Sie bezweckt die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist zugleich bestrebt, auf Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit ihre Studierenden in Wissen und Gesinnung zu tüchtigen Vertretern der akademischen Berufe heranzubilden und ihre wissenschaftliche Bildung nach Übertritt in die Praxis weiter zu fördern.

§ 2. Zur Erinnerung an die im Jahre 1833 erfolgte Gründung der Universität findet jeweilen am Stiftungstage (29. April) eine akademische Feier statt. Der Rektor des Berichtsjahres legt einen Bericht über das abgelaufene Amtsjahr vor. Der amtierende Rektor hält eine wissenschaftliche Rede und gibt Kenntnis von den akademischen Preisausschreiben und ihrem Ergebnis (§ 96). In Verhinderung des Rektors wird die Rede von einem durch den Senatsausschuß zu bezeichnenden Mitglied des Senats gehalten.

Bericht und Rede des Rektors werden von der Erziehungsdirektion durch den Druck veröffentlicht.

§ 3. Mit Genehmigung der Erziehungsdirektion können der Senat oder einzelne Fakultäten für besondere Festlichkeiten der Universität oder anderer Anstalten die Herausgabe einer Festschrift beschließen. Die Druckkosten übernimmt der Staat.

§ 4. Von allen akademischen Schriften erhalten der Rektor, die Dozenten der betreffenden Fakultät, die Mitglieder des Erziehungsrates und der Hochschulkommission je ein Exemplar. Für Dissertationen und Habilitationsschriften anderer Fakultäten steht den Dozenten ein Bezugsrecht nach Maßgabe der besondern Vereinbarungen unter den Fakultäten zu.

Überdies sind diese Schriften in den Schranken der Promotions- und Habilitationsbestimmungen in der erforderlichen Anzahl von

Exemplaren an die Kantonsbibliothek abzuliefern, welche die Versendung an die im Tauschverkehr mit der Universität stehenden auswärtigen Universitäten, Akademien, gelehrten Gesellschaften und Bibliotheken besorgt.

§ 5. Die der Universität von Privaten oder Korporationen ohne besondere Zweckbestimmung zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse werden als Stiftung unter dem Namen „Hochschulfonds“ besonders verwaltet.

Über die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmung der Schenker darüber verfügt ist, der Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Aufsicht.

§ 6. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorberatung aller wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der Hochschulkommission zu.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weitern vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören sollen. Das Aktuariat besorgt die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Der Rektor der Universität hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In besonders wichtigen Angelegenheiten können zu den Verhandlungen auch der Dekan der Fakultät oder andere Mitglieder des akademischen Senates mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 7. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über:

a) Errichtung neuer Professuren;
b) Wahl und Beförderung von Professoren;
c) Umschreibung der Lehrverpflichtungen und Besoldung der Professoren;
d) Rücktritt von Professoren und Festsetzung des Ruhegehaltes;
e) Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper der Universität gehörende Dozenten;
f) Erlaß von Reglementen und allgemein verbindlichen Vorschriften für die Dozenten und Studierenden, sowie Einrichtung und Betrieb der Universitätsinstitute;
g) Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen;
h) Festsetzung der Kredite und Abnahme der Rechnungen der Sammlungen, Seminarbibliotheken und allfällig weiterer Universitätsinstitute.

§ 8. Die Hochschulkommission erledigt von sich aus unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion folgende Geschäfte:

a) Ausrichtung von Entschädigungen an unbesoldete Dozenten innerhalb der bestehenden Kredite;

b) Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses, sowie Festsetzung von Beginn und Schluß des Semesters;
c) Abnahme des Jahresberichtes des Rektorates;
d) Ordnung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
e) Wegleitung für das Rektorat betreffend die Aufnahme von Studierenden; Entscheid in zweifelhaften Aufnahmefällen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat;
f) Erlaß von Studienplänen für die Studierenden, mit Ausnahme derjenigen der Kandidaten für das Primar- und Sekundarlehramt;
g) Beaufsichtigung der naturwissenschaftlichen, medizinischen und kunsthistorischen Sammlungen;
h) Ausrichtung von Semesterprämien an Studierende;
i) weitere von der Erziehungsdirektion ihr zur Erledigung zugewiesene Geschäfte.

III. Die Universitätsorgane.

§ 9. Die Organe der Universität sind: der Senat, der Senatsausschuß und der Rektor.

A. Der Senat.

§ 10. Der Senat ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innert der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität und übt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden die oberste Disziplinarbefugnis aus. Über die Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität steht ihm das Recht der Begutachtung zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden zu. Er kann die Begutachtung schriftlich ausüben, oder zwei seiner Mitglieder mit beratender Stimme zu den Verhandlungen der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates abordnen.

§ 11. Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Professoren und aus den außerordentlichen Professoren, die in ihrer Fakultät das Dekanat bekleiden.

§ 12. An den Sitzungen des Senates nehmen mit beratender Stimme teil: die Honorarprofessoren und je zwei Delegierte der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten. Diese Delegierten werden von den beiden genannten Kollegien in Versammlungen, die der Rektor einberuft, je auf die Amtsdauer des Rektors bezeichnet.

§ 13. Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Senatoren anwesend ist; indessen können die Geschäfte schon von einer geringern Zahl von Senatsmitgliedern behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

§ 14. Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt. In dieser Versammlung wird der Jahresbericht der Universität (§ 24) abgenommen.

Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs Senatoren, die dem Senatsausschuß nicht angehören.

§ 15. Der Besuch der Senatssitzungen ist Amtspflicht. Verhinderungen sind dem Rektor schriftlich anzuzeigen. In den Stunden der Senatssitzungen fallen die Vorlesungen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder aus.

§ 16. Der Senat wählt in einer ordentlichen Jahresversammlung aus der Mitte der Senatoren mit geheimem absolutem Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Rektor.

Nach Ablauf einer Amtsdauer kann der abtretende Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der offiziellen Reihenfolge der Fakultäten.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Senatoren erforderlich.

Der Gewählte hat sich über die Annahme des Amtes zu erklären; lehnt er ab, so wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Der Amtsantritt erfolgt 14 Tage nach dem offiziellen Schlußtage des Wahlsemesters.

§ 17. In der gleichen Sitzung (§ 16, Absatz 1) wählt der Senat aus der Zahl der Senatoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit offenem oder geheimem Stimmenmehr den Aktuar.

§ 18. Über die Verhandlungen des Senates führt der Aktuar ein Protokoll, das die Namen der Anwesenden angibt, über den Gang der Verhandlungen Aufschluß erteilt und die Beschlüsse verzeichnet. Minderheiten haben das Recht, Anträge und Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

B. Der Senatsausschuß.

§ 19. Der Senatsausschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten und dem Aktuar. An den Sitzungen nimmt mit beratender Stimme je einer der beiden nach § 12 bestellten Vertreter der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten teil. Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau.

§ 20. Der Senatsausschuß wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen, oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begehrt.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dem Rektor hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 21. Der Senatsausschuß bereitet alle Geschäfte vor, deren Erledigung dem Senat zusteht, und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Rektors fällt.

Er übt Disziplinarbefugnisse aus nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten für die Studierenden.

Er beschließt in jedem Semester über den Zeitpunkt, in welchem frühestens Vorlesungstestate erteilt werden dürfen, und unterbreitet der Erziehungsdirektion den Beschluß zur Genehmigung.

Für die Wahl des Universitätssekretärs steht dem Senatsausschuß ein Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion zu.

§ 22. Dringende Geschäfte können vom Bureau erledigt werden, doch ist möglichst bald die Genehmigung des Senatsausschusses einzuholen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung, Beschlußfähigkeit und Protokollierung der Verhandlungen des Senatsausschusses die gleichen Grundsätze wie für den Senat.

C. Der Rektor.

§ 23. Der Rektor vertritt die Universität nach außen und bei akademischen Feiern und Antrittsreden.

Er stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über Anstellung des Kanzleipersonals.

Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithülfe des Universitätssekretärs, und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Soweit die Fakultäten direkt mit der Oberbehörde verkehren, sind dem Rektor von den Dekanen Abschriften aller Fakultätszuschriften zuzustellen.

Er übt die Disziplinargewalt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden aus.

§ 24. Über die gesamte Universitätsverwaltung erstattet der Rektor zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen schriftlichen Bericht, der nach seiner Genehmigung durch den Senat bis spätestens Ende Januar der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

§ 25. Der Rektor beruft den Senatsausschuß und den Senat ein, ebenso allfällig nötige allgemeine Versammlungen der Professoren und Dozenten.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion. Dabei steht ihm frei, ein beliebiges Mitglied zur ersten Ansichtsäußerung aufzurufen. Er schlägt die Fragestellung für die Abstimmungen vor und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann auch von sich aus Anträge stellen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

Zum Zwecke der Bezeichnung ihrer Delegierten in den Senat und den Senatsausschuß (§§ 12 und 19) beruft der Rektor ferner die außerordentlichen Professoren und Privatdozenten ein und nimmt bei diesem Anlasse allfällige Wünsche und Anregungen zuhanden der Universitätsbehörden entgegen.

§ 26. Der Rektor nimmt die Immatrikulationen vor. Dabei ermahnt er die Studierenden unter Abnahme des Handgelübdes, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

Der Rektor erteilt auf Verlangen oder auch von sich aus den Eltern oder Vormündern der Studierenden Auskunft über deren Fleiß und Verhalten und kann hierüber Mitteilungen der Dozenten einholen.

§ 27. Dem Rektor steht zu, Studierende vorzuladen, von ihnen Auskunft über Studien und Verhalten zu verlangen, sie zu beraten und ihnen Weisungen und Ermahnungen zu erteilen.

Dem Rektor werden von den Fakultäten die Promotionen mitgeteilt; er unterzeichnet die Doktordiplome im Namen der Universität.

§ 28. Jedes Semester veranlaßt der Rektor die Drucklegung des Personalverzeichnisses und übermittelt es der Erziehungsdirektion, den Dozenten und den weiter in Betracht kommenden Behörden.

§ 29. Der Rektor prüft und unterzeichnet die ihm vom Universitätskassier vorgelegte Rechnung über die Immatrikulationsgebühren und die Semesterbeiträge der Studierenden, sowie die Quartalrechnung des Universitätssekretärs über die laufenden Kanzleiausgaben.

§ 30. Der Rektor bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 3000. Die bisher dem Rektor zugewiesenen Einnahmen aus Promotionsgebühren fallen in die Staatskasse.

§ 31. Stellvertreter des Rektors sind seine nächsten Vorgänger der Reihe nach.

Wird der Rektor vor Ablauf der Amtsperiode dauernd an der Amtsführung verhindert, so ist der Altrektor zur Übernahme der Rektoratsgeschäfte verpflichtet, wenn die Verhinderung frühestens in den Sommerferien des zweiten Amtsjahres eintritt. Andernfalls kann er die Übernahme ablehnen; dann hat eine Wahl für den Rest der Amtsdauer zu erfolgen. Ebenso kann bei einer solchen längeren Verhinderung die Fakultät, aus deren Mitte der Rektor gewählt wurde, eine Neuwahl verlangen.

IV. Die Fakultäten.

§ 32. Die Universität umfaßt folgende Fakultäten:

1. die theologische,
2. die staatswissenschaftliche,
3. die medizinische,
4. die veterinär-medizinische,
5. die philosophische I (philosophisch-philologisch-historische Richtung),
6. die philosophische II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Das zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert.

Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung.

§ 33. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

§ 34. Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

Zur Beratung des Vorlesungsverzeichnisses sind von den Fakultäten auch die Privatdozenten einzuladen, und es ist ihnen bei der Behandlung von Sachfragen, die ihr Spezialfach betreffen, Gelegenheit zur Ansichtsäußerung zu geben.

Die Fakultäten haben überdies das Recht, die Privatdozenten mit beratender Stimme in weiterem Umfange an ihren Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

§ 35. Die Fakultäten wählen aus ihrer Mitte den Dekan und den Aktuar. Die Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Dekan nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

§ 36. Die Fakultäten beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten, oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates.

Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privatdozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen.

§ 37. Die Fakultäten haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren. Im Fakultätsbericht soll in der Regel zuerst die grundsätzliche Seite der Angelegenheit (Lehrgebiet, wissenschaftliche Richtungen und Methoden) beleuchtet und dann ein Ein- bis Dreiervorschlag für die Besetzung gemacht und begründet werden. Dabei sollen sowohl die wissenschaftlichen Leistungen als die Lehrgabe berücksichtigt werden und für die Entscheidung in erster Linie maßgebend sein.

Muß ein Professor ersetzt werden, welcher der Universität noch angehört, so kann die Fakultät von ihm für sich oder zuhanden der Erziehungsdirektion ein eigenes Gutachten verlangen, daß seine Unterschrift trägt. Die Fakultät nimmt aber auch bei diesem Vorgehen selbständig Stellung. Bei ihrer Beschlußfassung stimmt der zu ersetzende Professor nicht mit.

Wenn die Hochschulkommission oder der Erziehungsrat keinem der von der Fakultät gestellten Vorschläge beitritt, so gibt die Erziehungsdirektion der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme.

§ 38. Die Fakultäten entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen. Jede Fakultät hat unter besonderer Berücksichtigung der Professoren und der Privatdozenten mit Lehraufträgen für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Gebiet und für eine angemessene Stundenverteilung in den einzelnen Fächern Sorge zu tragen.

§ 39. Die Fakultäten leiten die Ankündigungen an das Rektorat. Dies muß so zeitig geschehen, daß das Vorlesungsverzeichnls des folgenden Semesters spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des laufenden Semesters ausgegeben werden kann. Die Ausgabe erfolgt erst nach Genehmigung durch die Hochschulkommission.

§ 40. Jede Fakultät ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung für Hörer aller Fakultäten anzukündigen, es sei denn, daß ihre sonstige Inanspruchnahme und die mangelnde Eignung ihrer Disziplinen eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Vorlesungen sind besonders für die Bedürfnisse der Nicht-Fachstudierenden auszugestalten und im Vorlesungsverzeichnis gesondert zusammenzustellen.

§ 41. Für alle Vorlesungen und Übungen von wenigstens drei Stunden sind im Vorlesungsverzeichnis Tag und Stunde anzugeben. Auch die übrigen Ankündigungen sollen diese Angaben möglichst schon im Vorlesungsverzeichnis enthalten.

§ 42. Die Fakultäten sind berechtigt, den Doktortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizentiatentitel zu verleihen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Die Bedingungen für die Verleihung dieser Titel werden im einzelnen durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegt.

§ 43. Der Dekan beruft die Fakultät unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse.

Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beiziehen. Diese Befugnis kann für den einzelnen Fall von der Zustimmung der Fakultätsmehrheit abhängig gemacht werden.

Der Dekan kann für die einzelnen Gegenstände Berichterstatter bezeichnen und mit Genehmigung der Fakultät die Berichterstattung auch einer Person übertragen, die dem Kollegium nicht angehört.

Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

§ 44. Beim Dekanatswechsel hat der Dekan die laufenden Akten dem Nachfolger, die erledigten Akten zur Archivierung der Universitätskanzlei abzuliefern.

§ 45. Für die Geschäftsführung, die Beschlußfähigkeit und die Protokollierung der Verhandlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Senat.

Ebenso kommen für die Wahl des Dekans, die Geschäftsführung, die Amtsdauer und die Stellvertretung desselben die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen.

V. Die Dozenten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

§ 47. Die Dozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Lehrtätigkeit und nach der Ernennung zum Professor, eine öffentliche Antrittsrede zu halten.

§ 48. Alle Hauptvorlesungen sollen pünktlich mit dem offiziellen Anfang des Semesters beginnen; der Beginn von Nebenvorlesungen und Übungen hat tunlichst bald nachzufolgen. Ebenso haben die Dozenten sich pünktlich an den amtlich festgelegten Semesterschluß zu halten; ohne besondere Bewilligung des Rektors dürfen vor dem hiefür festgesetzten Termin keine Besuchszeugnisse (Testate) erteilt werden (§ 21).

§ 49. Die Vorlesungsankündigungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn am schwarzen Brett anzuschlagen.

§ 50. Eine von einem Dozenten angekündigte Vorlesung ist zu halten, wenn sich wenigstens drei Studenten durch Einschreibung zum Besuch verpflichten.

Will ein Dozent die Abhaltung von Vorlesungen, die über seine Verpflichtungen hinausgehen, von einer größeren Besucherzahl abhängig machen, so hat er dies zu Beginn des Semesters am schwarzen Brett anzuzeigen.

§ 51. Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für höchstens drei Tage auszusetzen, so hat er dies dem Dekan zuhanden des Rektors mitzuteilen. Ist eine längere Beurlaubung notwendig, so hat er sich mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion zu wenden.

§ 52. Die Dozenten haben Anspruch auf die Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Seminarbibliotheken nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit. Die Professoren haben den Vortritt, außer wenn die Ankündigung von Vorlesungen ohne triftige Gründe verspätet erfolgt. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien durch die Privatdozenten ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 53. Den Dozenten steht die Benutzung der staatlichen und der vom Staate unterstützten Bibliotheken und wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen unter den in Verordnungen und Verträgen aufgestellten Bedingungen frei.

§ 54. Die Dozenten sind verpflichtet, von jedem wissenschaftlichen Werke, das sie während ihrer Lehrtätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Kantons- beziehungsweise Zentralbibliothek ein Exemplar zuzuweisen.

§ 55. Die Dozenten haben Anspruch auf ein von den Studierenden zu entrichtendes Kollegiengeld, welches in der Regel Fr. 5 für die Semesterstunde beträgt.

Außerdem haben die Studierenden für die Semerstunde jeder Vorlesung einen in die Staatskasse fallenden Betrag von Fr. 1 zu entrichten. In diesem Betrag ist die Bezugsgebühr (§ 142 des Unterrichtsgesetzes) inbegriffen.

Aus besonderen Gründen kann der Erziehungsrat eine Änderung des Kollegiengeldes bewilligen.

Über die Festsetzung der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren für praktische Kurse und Arbeiten in den Laboratorien und über den Anteil des Staates an diesen Gebühren trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 56. Dem Erziehungsrat wird im Budget ein jährlicher Kredit eröffnet behufs allfälliger Berücksichtigung unbesoldeter Professoren und Privatdozenten für besonders tüchtige Leistungen, sowie zu Personalzulagen an besoldete Professoren namentlich für Leistungen, für die sie über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus in Anspruch genommen werden (§ 138 des Unterrichtsgesetzes).

Bei der Erteilung von Lehraufträgen (§ 58) beträgt die Entschädigung mindestens Fr. 150 für die Semesterstunde.

§ 57. Dozenten, die eine Berufung in eine andere Stellung erhalten, haben vor Erklärung der Annahme der Erziehungsdirektion und der Fakultät Mitteilung zu machen.

§ 58. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für welche aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Universität an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

§ 59. Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren und Anstaltsvorständen Assistenten beigegeben. Über die Bedürfnisfrage entscheidet auf Antrag der Fakultät oder des Anstaltsvorstandes und nach erfolgter Begutachtung durch die Hochschulkommission der Regierungsrat.

Wahl und Entlassung erfolgen auf Antrag des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes durch die Erziehungsdirektion, soweit hiefür nicht die Direktion des Gesundheitswesens zuständig ist.

Die Assistenten erhalten eine angemessene, nach der Berichterstattung des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes von der Erziehungsdirektion festzusetzende Besoldung.

B. Professoren.

§ 60. Die Professorenschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren.

Die Schaffung von Professuren ist Sache des Regierungsrates.

§ 61. Der Regierungsrat wählt die Professoren auf den Vorschlag der Fakultät und den Antrag des Erziehungsrates. Vor der Wahl oder der Berufung eines Professors an die theologische Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrates einzuholen.

§ 62. Die Wahl geschieht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Am Ende der Amtsdauer stellt der Erziehungsrat Antrag über die Erneuerungswahl.

§ 63. Die Ernennung der Professoren erfolgt mit oder ohne Gehalt. Der Regierungsrat ist befugt, außerordentlichen Professoren, welche nur die Lehrverpflichtung von Extraordinarien haben, Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu verleihen.

§ 64. Mit den ordentlichen Professuren an der Universität, welche die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Predigerstellen;
2. Stellen im Regierungsrate, im Obergerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Statthalters;
3. die Ausübung des Advokatenberufs.

§ 65. Die Professoren sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

§ 66. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und den Bericht der Fakultät hin die Höchst- oder Mindestzahl der wöchentlichen Stunden einer Vorlesung festlegen.

§ 67. Die Hauptvorlesungen sollen so viel als immer möglich durch seminaristische Übungen und Konversatorien, die in dem gleichen oder den nächstfolgenden Semestern anzukündigen sind, unterstützt werden. Die Dozenten haben das Recht, ihre Vorlesungen konversatorisch auszugestalten.

§ 68. Die Professoren sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion beziehungsweise der Fakultät sich zur Abnahme von Prüfungen in ihrern Fächern zur Verfügung zu stellen. Auf Begehren der Fakultät oder der Erziehungsdirektion haben sie die erforderlichen Gutachten über die Ausgestaltung des Unterrichts in ihrer Disziplin und über die Besetzung von Professuren abzugeben.

§ 69. Die ordentlichen Professoren sollen in der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen. In besondern Fällen kann vom Regierungsrat ein anderer Wohnort gestattet werden.

§ 70. Die besoldeten Professoren sind verpflichtet, der vom Staate eingerichteten Witwen- und Waisenstiftung für die Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten, sowie der besondern Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität als Mitglieder beizutreten.

§ 71. Ein Professor, der von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat der Erziehungsdirektion das Entlassungsgesuch mindestens zwei Monate vor Semesterschluß einzureichen.

§ 72. Betreffend Versetzung in den Ruhestand finden die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 Anwendung. Bei der Festsetzung der Dienstjahre können die an einer andern Universität oder an einer Mittelschule in besoldeter Stellung verbrachten Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 73. Durch den Regierungsrat können Professoren bei oder nach ihrem staatlich genehmigten Rücktritt auf Antrag ihrer Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Die Ernennung soll nur erfolgen, wenn die Verdienste des Zurücktretenden und die Interessen der Universität sie als geboten erscheinen lassen.

Der Honorarprofessor bezieht als solcher keinen Gehalt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Senates und der Fakultät mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ferner berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen; doch nimmt er solche nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Beschluß der Fakultät ab. Soweit dies der Fall ist, bezieht er die entsprechenden Gebühren.

Der Honorarprofessor ist zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen nicht verpflichtet und zu solchen berechtigt nur insofern, als dadurch die Lehrtätigkeit der Fachvertreter in keiner Weise beeinträchtigt wird. Vor der Ankündigung hat er sich mit diesen ins Einvernehmen zu setzen. In streitigen Fällen entscheidet die Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

C. Die Privatdozenten.

§ 74. Wissenschaftlich gebildete Personen werden in jeder Fakultät nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen als Privatdozenten zugelassen.

§ 75. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Universität halten will, bedarf dazu einer besondern Erlaubnis, der Venia legendi.

Zur Erlangung dieser Erlaubnis ist die Einreichung eines Gesuches an die Erziehungsdirektion notwendig. In dem Gesuch ist das Fach oder sind die Fächer genau zu bezeichnen, über welche der Gesuchsteller zu lehren beabsichtigt.

Dem Gesuch sind beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von wissenschaftlichem Werte aus dem Gebiet, über das der Bewerber zu lesen gedenkt.

Als Habilitationsschrift kann der Bewerber auch eine seiner Arbeiten bezeichnen, die bereits im Druck erschienen ist, jedoch mit Ausschluß seiner Doktordissertation (bei Theologen auch der Lizentiatenschrift) und einer bloßen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 76. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, welche die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Angehörige solcher Staaten gemacht werden, die für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 77. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen dem Rektor zuhanden der Fakultät zur Begut-

achtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle Gesichtspunkte hervor, die ihr für die Entscheidung als ausschlaggebend erscheinen.

§ 78. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für die er sich angemeldet hat, unter Umständen auch in den nächstverwandten Fächern, vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, die er lehren will, drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch ermächtigt, alle vorgeschlagenen Themata zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an deren Inhalt sich anschließende Besprechnng zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät dem Bewerber die Probevorlesung erlassen.

§ 79. Das Fakultätsgutachten geht durch Vermittlung des Rektorats an die Erziehungsdirektion, welche über die Erteilung der Venia legendi entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von sechs Semestern. Sie wird auf ein vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Gesuch und auf das Gutachten der Fakultät hin auf je weitere drei Jahre erneuert, wenn der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Universität ausgewiesen hat.

§ 80. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er der Universitätskanzlei so viele gedruckte Exemplare abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung eingereicht werden müssen. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift kenntlich gemacht sein.

Von dieser Verpflichtung kann der Bewerber in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise befreit werden.

§ 81. Die Privatdozenten haben das Recht, Vorlesungen und Übungen aus dem Bereich der Fächer abzuhalten, für die ihnen die Venia legendi erteilt worden ist.

§ 82. Die Fakultät kann einen Privatdozenten mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen. Im Umfang dieses Auftrages steht ihm beratende Stimme und der Anspruch auf Gebühren zu.

§ 83. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder vier Semester lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, erstattet die Fakultät Bericht an die Erziehungsdirektion, die entscheidet, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 84. Für die Privatdozenten sind die Beschlüsse des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten in gleicher Weise verbindlich, wie für die Professoren; die Privatdozenten haben aber auch denselben Anspruch auf Schutz und Vertretung durch die akademischen Behörden.

§ 85. Ausnahmsweise können Privatdozenten, die eine mehrjährige und erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität hinter sich haben und durch wissenschaftliche Leistungen ihre Disziplin anerkanntermaßen gefördert haben, auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat zu Titularprofessoren ernannt werden.

Der Titularprofessor bezieht als solcher kein Gehalt.

In der akademischen Stellung eines Privatdozenten wird durch seine Ernennung zum Titularprofessor keine Änderung geschaffen.

Der Titel wird nur für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen und darf nach Verlust der Venia legendi ohne besondere, auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat erlassene Verfügung nicht weitergeführt werden.

Den einzelnen Fakultäten steht mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse das Recht zu, über die Ernennung von Titularprofessoren besondere Regulative zu erlassen. Solche Regulative unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VI. Die Studierenden.

§ 86. Die Universitätsorgane tragen Sorge für eine möglichst zweckmäßige und ersprießliche Ausgestaltung des Studienganges der Studierenden, und suchen diesen Zweck im besondern zu erreichen durch Herausgabe von Anleitungen und Studienplänen (§ 8, lit. f).

§ 87. Die Universität unterhält in Verbindung mit der Kanzlei eine akademische Auskunftstelle. Diese sammelt ein möglichst vollständiges Auskunftsmaterial über Immatrikulationen, Vorlesungen, Promotionen, Preisausschreibungen, Stipendien, Fortbildungskurse an Universitäten und anderen gelehrten Anstalten des In- und Auslandes und beschafft die erforderlichen Sammelwerke.

Die Auskunftstelle erteilt den Studierenden unentgeltliche Auskunft. Die Raterteilung wird nach Bedarf durch die Professoren, insbesondere durch den Rektor und die Dekane, unterstützt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner für sich und zuhanden der Universitätsorgane und der Professoren die wichtigsten Neuerscheinungen über das Universitätswesen, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bibliotheken angeschafft werden.

§ 88. Der Zusammenschluß der Studenten und die Bildung von Fakultäts- und Gesamtausschüssen zur Wahrung der studentischen

Interessen wird durch besonderes, vom Erziehungsrat zu genehmigendes Reglement geordnet.

§ 89. Die rechtliche Stellung der Studenten wird durch die Statuten für die Studierenden und Auditoren geregelt.

§ 90. Schweizerische Auditoren, die sich auf das Fachlehrerexamen auf der Sekundarschulstufe, das Notariats- oder das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten und deshalb die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Stunden zu besuchen, für mehrere Semester erhalten können, werden zum Immatrikulationsakt zugelassen. Sie erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen nach außen die gleichen Rechte wie die studentische Legitimationskarte einräumt. Sie werden im gedruckten Personalverzeichnis getrennt aufgeführt. Im übrigen behalten sie die Stellung von Auditoren.

§ 91. Die immatrikulierten Studierenden haben das Recht, alle Vorlesungen ihrer Fakultät zu hören. Die Vorlesungen anderer Fakultäten können sie belegen, wenn sie den Aufnahmeanforderungen der betreffenden Fakultät genügen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Seminarien und Laboratorien.

§ 92. Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig die von ihnen gewählten Vorlesungen, Übungen und Kliniken zu belegen und das Kollegiengeld zu entrichten.

§ 93. Unbemittelte, tüchtige Studierende (Kantonsbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger), die an der Universität immatrikuliert sind, können mit Stipendien unterstützt werden.

In besondern Fällen können aus den bestehenden Stipendienfonds Zulagen zu den ordentlichen Staatsstipendien, sowie Stipendien an nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Stipendiat sind in einem vom Erziehungsrat erlassenen Regulativ enthalten.

§ 94. An jeder Fakultät bestehen vier Freiplätze. Der für die Professoren daraus sich ergebende Ausfall an Kollegiengeldern kann zu Lasten der Staatskasse übernommen werden, wenn die Frequenzverhältnisse im einzelnen Fall es rechtfertigen. Der Entscheid steht der Erziehungsdirektion zu.

Auf begründetes Gesuch hin können Studenten außerdem durch die Fakultäten von der Entrichtung des Kollegiengeldes ganz oder teilweise und so auch von Prüfungsgebühren, soweit sie an die Mitglieder der Fakultät fallen, befreit werden. Über die Befreiung von der Entrichtung des Kollegiengeldes haben die Fakultäten in den ersten drei Wochen nach Semesterbeginn zu beschließen.

§ 95. Für tüchtige Arbeiten in Seminarien und Laboratorien können von der Hochschulkommission auf Antrag der Fakultät Preise (Semesterprämien) verabfolgt werden.

§ 96. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers und zur Aufmunterung des Fleißes besteht ein akademisches Preis-

institut, dem alljährlich im Budget der Erziehungsdirektion der erforderliche Kredit zugewiesen wird. Das Jahresbetreffnis kommt einer jeden Fakultät in der offiziellen Reihenfolge auf zwei Jahre zu.

Preisausschreiben und Preiszuteilung werden dem Rektor mitgeteilt zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe am Stiftungstage (§ 2). Die Preisverteilung muß spätestens zwei Jahre nach erfolgter Ausschreibung erledigt sein. Hat der Preis keine Verwendung gefunden, so fällt der Betrag der Kantonsbibliothek zu.

§ 97. Über die Handhabung der Disziplin enthalten die Statuten für die Studierenden und Auditoren die erforderlichen Bestimmungen.

Disziplinarfehler, die nach der Auffassung des Rektors die Unterschrift des Consilium abeundi, das Consilium abeundi oder die Relegation nach sich ziehen können, überweist der Rektor einem dem Senatsausschuß nicht angehörenden Mitglied des Senats, das in diesem Falle als Universitätsrichter amtet.

Der Universitätsrichter untersucht den Fall. Er hat insbesondere den Beschuldigten persönlich zu vernehmen.

Nach Abschluß der Untersuchung legt er dem Senatsausschuß oder dem Senat die Akten mit einem schriftlichen Antrag vor und begründet ihn in einer bald darauf stattfindenden Sitzung.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor der erkennenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder einen Dozenten oder Studierenden als Verteidiger beizuziehen.

Der Entscheid ist dem Beschuldigten vom Rektor sofort mit der Begründung mündlich zu eröffnen. Das Dispositiv (die Entscheidung ohne Begründung) ist ihm überdies schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt eine Verurteilung, so hat der Verurteilte die im Urteil festzusetzenden Kosten zu tragen.

Der Verurteilte kann innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der nächsthöheren Instanz (Senat, Erziehungsdirektion) Beschwerde erheben.

§ 98. An der Universität besteht eine akademische Lesehalle, die unter Mitwirkung von Professoren durch die Studierenden verwaltet und so ausgestaltet wird, daß sie den Zusammenhang unter den Studenten stärkt, ihr Interesse an den Zeitfragen belebt und ihr Verständnis für die Probleme der Wissenschaften vertieft.

Die Erziehungsdirektion erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Verwaltung und die von den Studierenden zur Deckung der Betriebsausgaben zu leistenden Semesterbeiträge.

§ 99. Den Vereinigungen von Studierenden zur Pflege des Gesanges, der Musik, der Leibesübungen, des Schießwesens, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Bestrebungen können Beiträge bewilligt werden nach Maßgabe des jährlichen Kredites.

VII. Die Beamten der Universität.

A. Universitätssekretär und Kanzlei.

§ 100. Zur Besorgung der Verwaltung wird dem Rektor ein Universitätssekretär und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben.

Wahl und Anstellungsverhältnisse des Sekretärs und des Kanzleipersonals richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 und der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909.

§ 101. Der Universitätssekretär steht der Universitätskanzlei vor. Diese besorgt:

die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten;

die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, Assistenten und Angestellten, über die Immatrikulationen, die Wohnungen der Studenten, die Promotionen, die Exmatrikulationen, über die Erteilung von Bewilligungen für Urlaub, für Bibliothekbesuche und für Überstunden an Studierende;

die Anlegung und Korrekturen des Vorlesungs- und des Personalverzeichnisses, des Stundenplanes und die Verteilung der Vorlesungen auf die Auditorien;

die Aktenregistratur und das Universitätsarchiv;

den Bezug der Immatrikulations- und Exmatrikulationsgebühren, der Kanzleigebühren, der Zeugnisgebühren, der Gebühren für die Vorlesungs- und die Personalverzeichnisse, der Promotionsgebühren, sowie die rechtzeitige Ablieferung beziehungsweise Austeilung dieser Gebühren und die Abrechnung darüber;

die Leitung der akademischen Auskunftstelle (§ 87);

die übrigen ihr durch den Rektor oder die Dekanate zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte.

§ 102. In Verbindung mit dem Universitätskassier überwacht der Universitätssekretär die rechtzeitige Einzahlung des Kollegiengeldes durch die Studierenden und mahnt die Säumigen unter Androhung einer vom Rektor festzusetzenden Buße.

§ 103. Der Rektor kann dem Universitätssekretär die Besorgung der Angelegenheiten der studentischen Krankenkasse unter seiner Oberaufsicht übertragen.

§ 104. Der Universitätssekretär erteilt dem Hauspersonal (Hauswart, Maschinist, Heizer, Reinigungspersonal) Anweisungen für alle Arbeiten, soweit der Unterrichtsbetrieb diese Oberleitung erheischt.

Im übrigen werden die Obliegenheiten des Hauspersonals durch besondere Dienstordnungen geregelt.

§ 105. Die Besoldung des Universitätssekretärs entspricht den für Sekretäre I. Klasse angesetzten staatlichen Besoldungsansätzen. Der Universitätssekretär hat eine Amtskaution zu leisten, deren Betrag vom Regierungsrat festgesetzt wird.

B. Universitätskassier.

§ 106. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

§ 107. Der Universitätskassier zieht die von den Studierenden zu entrichtenden Kollegiengelder und die staatlichen Gebühren ein, deren Bezug nicht dem Universitätssekretär zufällt.

§ 108. Der Universitätskassier besorgt die Verwaltung der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren und der Kranken- und Unfallkasse der Universität.

§ 109. Zehn Tage vor dem offiziellen Semesterbeginn eröffnet der Kassier die Einschreibungen zu den Vorlesungen und den Bezug der Kollegiengelder. Zwei Wochen nach dem vom Rektorat bezeichneten letzten Einzahlungstag liefert er die den Dozenten zufallenden Beträge (§ 55) mit Rechnung und Zuhörerliste ab. Nachträglich eingegangene Kollegiengelder fallen in die Rechnung des folgenden Semesters.

§ 110. Bereits einbezahlte Kollegiengelder für Vorlesungen, die zustande gekommen sind, werden bei Stundenkollisionen oder aus andern Gründen nur gegen eine Bescheinigung der Dozenten und bis zum Rechnungsabschluß der Kasse zurückerstattet.

§ 111. Der Universitätskassier übergibt dem Rektorat rechtzeitig ein Verzeichnis der innert der gesetzlichen Termine eingeschriebenen Studierenden, ferner ein summarisches Verzeichnis der bei jeder Fakultät eingeschriebenen Auditoren.

§ 112. Der Universitätskassier hat keinerlei Aufträge für Nachforderung oder Eintreibung von Honoraren anzunehmen.

§ 113. Gegen Ende des Semesters legt der Universitätskassier dem Rektor eine Übersicht über die Frequenz der einzelnen Vorlesungen und die Abrechnung über die bezogenen Gebühren zur Genehmigung vor. Der Senatsausschuß kann die Rechnung über Einzug und Ablieferung der Kollegiengelder durch eine Kommission aus seiner Mitte prüfen lassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 114. Diese Universitätsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1014 in Kraft.

§ 115. Der Bestimmung des § 70 kommt keine rückwirkende Kraft zu.

§ 116. Durch diese Verordnung werden aufgehoben: die Universitätsordnung vom 7. März 1885 beziehungsweise 23. Juni 1888, die Verordnung betreffend die Privatdozenten vom 17. Mai 1900, die Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Universität Zürich vom 29. Juni 1910, das Reglement betreffend die Pedellenverhältnisse an der Hochschule vom 17. Dezember 1892 und das Reglement für den Pedellgehülfen der Hochschule vom 17. April 1895, sowie die Reglemente betreffend die Besorgung und Benutzung der Sammlungen des Staates vom 15. Januar 1861 und der archäologischen Sammlung vom 11. Mai 1878 und allfällig weitere Bestimmungen von Verordnungen und Reglementen, deren Inhalt den Bestimmungen dieser Universitätsordnung nicht entspricht.

6. Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 11. März 1914.)

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges;
2. der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung als Zahnarzt oder ausnahmsweise das in einem andern Staat nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Zahnarztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Fall durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;
3. der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für mindestens zwei Semester;
4. die Testate über ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium; Ausweis über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

   Physik,
   Anorganische Chemie,
   Organische Chemie,
   Chemisches Laboratorium,
   Botanik,
   Zoologie,
   Vergleichende Anatomie,
   Gesamte Anatomie, 2 Semester,
   Präparierübungen, 2 Semester,
   Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,
   Entwicklungsgeschichte,
   Physiologie, 2 Semester,
   Physiologische Chemie,
   Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
   Spezielle pathologische Anatomie,
   Pathologisch-histologischer Kurs,
   Hygiene,
   Bakteriologischer Kurs,
   Allgemeine Chirurgie,
   Gesamte Pharmakologie,
   Medizinische Klinik, 1 Semester,
   Chirurgische Klinik, 2 Semester, eventuell 1 Semester und dazu 1 Semester spezielle Chirurgie der Mundorgane mit praktischen Übungen,
   Dermatologisch-venereologische Klinik, 1 Semester,
   Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,
   Histologie der pathologischen Zahngewebe,
   Theoretische Zahnheilkunde,
   Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester,
   Zahnärztliche Klinik und Operationskurs, 4 Semester,
   Zahnärztliches Laboratorium, 4 Semester,

Chirurgisch-zahnärztliche Prothese, Vorlesung und 1 Semester praktischer Kurs,

Stellungs- und Artikulationsanomalien, Vorlesung und 1 Semester praktischer Kurs;

5. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Bei den Promotionen für Zahnheilkunde sind stimmberechtigt: die Mitglieder der Fakultät und der Direktor des zahnärztlichen Institutes.

Das Gesuch wird vom Dekan in Zirkulation gesetzt. Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in einer sofort einzuberufenden Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Mitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie mit einem Referate des Vertreters des betreffenden Faches versehen in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

Im Falle der Annahme wird, wenn die Dissertation auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle hat der Kandidat innert der in § 9 erwähnten Frist die 180 Exemplare der Dissertation an die Kanzlei der Universität einzusenden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die mündliche Prüfung muß innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden, wobei die Ferien mitgerechnet sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, allgemeine Chirurgie, spezielle Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie, Pathologie und Therapie der Mundorgane, operative und konservierende Zahnheilkunde.

Ein Teil der Doktorprüfung kann erlassen werden, wenn in dem betreffenden Fache schon in der eidgenössischen Staatsprüfung geprüft worden ist. Unter allen Umständen haben die Kandidaten eine Ergänzungsprüfung in Anatomie (wenn sie nicht die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte absolviert haben) und eine Prüfung in spezieller Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie zu bestehen.

§ 6. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen über dieselben finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 7. Für die mündliche Prüfung werden Noten erteilt; 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 3,6 ist, oder wenn eine Note unter 2, oder wenn zwei Noten unter 3, oder wenn 3 Noten unter 4 sind. Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 9. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 180 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Druck erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Die Fakultät kann diese Frist ausnahmsweise verlängern.

Das Titelblatt der Dissertation ist vor dem Drucke der letztern in einem Korrekturabzug dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die oben angegebene Zeit verstreichen, so verliert er das Anrecht auf Verleihung des Doktordiploms. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen in solchen Fällen behält sich die Fakultät vor.

§ 10. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung der Universitätskanzlei zu bezahlen.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung als Zahnarzt nach der Verordnung vom 29. November 1912 einreichen, wird der Betrag von Fr. 100 erlassen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 11. Die Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

---

7. Verordnung betreffend das zahnärztliche Institut der Universität Zürich. (Vom 19. März 1914.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das zahnärztliche Institut ist als Hülfsanstalt der Universität der medizinischen Fakultät angegliedert und bildet eine besondere Abteilung derselben.

§ 2. Das Institut bezweckt die Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte. Es will insbesondere die Kandidaten der Zahnheilkunde befähigen, den Anforderungen der eidgenössischen zahnärtlichen Prüfung zu genügen.

II. Organisation.

1. Die Direktion.

§ 3. Die Leitung des Institutes wird einem Direktor übertragen, der durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates und den Vorschlag der medizinischen Fakultät für eine Amtsdauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit aus dem Lehrkörper des Institutes gewählt wird.

§ 4. Der Direktor vertritt als solcher das zahnärztliche Institut in der medizinischen Fakultät und erhält, sofern er nicht Mitglied der Fakultät ist, für die Dauer seiner Amtsführung Titel und Rang eines außerordentlichen Professors mit Sitz und Stimme in allen die Zahnheilkunde und das zahnärztliche Institut betreffenden Angelegenheiten.

§ 5. Die Amtsdauer des Direktors fällt zusammen mit derjenigen der kantonalen Verwaltungsbeamten.

Die Erziehungsdirektion bezeichnet auf den Vorschlag des Direktors seinen Stellvertreter.

§ 6. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen.

Er überwacht den Gang des Institutes und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, der Beschlüsse der Oberbehörden, sowie für allfällig erforderliche besondere Veröffentlichungen.

Er veranstaltet und leitet die Versammlungen der Professoren des Institutes; er nimmt die Rechnungen der Abteilungsvorstände entgegen und übermittelt sie der Erziehungsdirektion.

Der Direktor bezieht als solcher eine Jahresbesoldung von Fr. 1000.

2. Die Professoren.

§ 7. Die Lehrer des zahnärztlichen Instituts werden vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates und einen Vorschlag der medizinischen Fakultät auf eine Amtsdauer von sechs

Jahren und mit einem in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Gehalt gewählt.

Soweit sie nicht bereits Mitglieder der medizinischen Fakultät sind (§ 4), führen die Lehrer den Titel „Professor am zahnärztlichen Institut". Sie können aber auch auf den Antrag der medizinischen Fakultät zu Titularprofessoren der Universität ernannt werden in Analogie von § 85 der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914.

Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis ist ihnen gestattet, soweit dadurch die Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 46 bis 73 der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 entsprechende Anwendung auf die Professoren des zahnärztlichen Instituts.

3. Die Privatdozenten.

§ 8. Wissenschaftlich gebildete Personen werden nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes, der Bestimmungen der Universitätsordnung und der nachfolgenden besondern Bestimmungen als Privatdozenten für Zahnheilkunde zugelassen.

§ 9. Die Habilitation hat an der medizinischen Fakultät zu erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Universitätsordnung (Abschnitt Privatdozenten).

Bei der Habilitation ist eine vollständige zahnärztliche und medizinische Ausbildung zu fordern mit abgeschlossener zahnärztlicher und ärztlicher Staatsprüfung und mit einem Universitätsdoktortitel.

Für die Habilitation in technischen Fächern ist die Approbation als Zahnarzt und ein Universitätsdoktortitel erforderlich, und zwar entweder der Doctor medicinæ oder der Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) oder der Doctor philosophiæ naturwissenschaftlicher Richtung.

4. Die Assistenten.

§ 10. Durch Beschluß des Regierungsrates können den einzelnen Professoren Assistenten beigegeben werden, deren Aufgabe und Besoldung auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festzustellen ist. Die Ernennung der Assistenten erfolgt durch die Erziehungsdirektion innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Normen.

5. Die Studierenden.

§ 11. Die Studierenden der Zahnheilkunde werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten immatrikuliert wie die übrigen Studierenden der medizinischen Fakultät.

Demgemäß finden auch auf sie die einschlägigen Bestimmungen der Universitätsordnung sowie die Stututen für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich Anwendung.

§ 12. Zur Erlangung der erforderlichen naturwissenschaftlichen, anatomisch-physiologischen und medizinischen Kenntnisse haben die

Studierenden die entsprechenden Vorlesungen und Übungen an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu besuchen.

§ 13. Der Unterricht in den beruflichen Spezialfächern wird am zahnärztlichen Institut erteilt. Er umfaßt theoretische Vorlesungen, Demonstrationen und praktische Übungen.

Die praktischen Kurse sind so zu verlegen, daß Kollisionen mit den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen und Übungen an der medizinischen Fakultät möglichst vermieden werden.

Von der Teilnahme an den praktischen Übungen sind solche Studierende ausgeschlossen, welche nicht genügende Ausweise über den Besuch der bezeichneten wissenschaftlichen Fächer beibringen (§ 12).

§ 14. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Studienplan dient den Studierenden als Wegleitung, ohne die Berechtigung zur freien Wahl der Studienfächer zu beschränken; §§ 12 und 13 bleiben vorbehalten.

§ 15. Jeder Studierende, der den zahnärztlichen Fachunterricht besucht, hat nach Anleitung der Abteilungsvorstände ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

§ 16. Die Studierenden, welche die praktischen Kurse belegt haben, sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die in Behandlung stehenden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, welche in der Benutzung der ihnen angewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorstand die letztern entziehen.

§ 17. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Lehrern zugewiesen worden sind.

Die Behandlung der Patienten darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und in Anwesenheit des Lehrers vorgenommen werden.

§ 18. Der Aufenthalt in den Räumen des zahnärztlichen Institutes ist nur solchen Studierenden gestattet, welche die Vorlesungen und Kurse belegt haben.

6. Die Fachabteilungen.

§ 19. Am zahnärztlichen Institut bestehen drei Fachabteilungen, nämlich:

a) Die poliklinische Abteilung;
b) die klinische Abteilung;
c) die technische Abteilung.

§ 20. Jede Abteilung steht unter der Aufsicht und Leitung eines Vorstehers.

Der Vorsteher ist verantwortlich für das seiner Abteilung zugewiesene Eigentum der Schule an Mobiliar, Sammlungsgegenständen etc., sowie für das Rechnungswesen der Abteilung.

Er hat ein Inventar anzufertigen und dasselbe fortzuführen; er führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben seiner

Abteilung und übermittelt je am Schlusse des Semesters dem Direktor einen Bericht über den Gang seiner Abteilung, sowie am Schlusse des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

§ 21. Der Vorsteher sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein Protokoll aufgenommen wird, aus welchem Datum, Name, Wohnort, Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der operierten Person, Art der Operation, Name des Operierenden und eventell andere auf die Operation bezügliche Bemerkungen ersichtlich sind.

§ 22. An sämtlichen Abteilungen werden nur dürftige Patienten und nur unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung unentgeltlich behandelt; bemittelte Personen haben die Taxen der kantonalen Taxordnung zu entrichten.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Patienten zu üben.

Werden für Zahnfüllungen Edelmetalle verwendet, so hat der Patient den Metallwert zu ersetzen, sofern nicht besondere Unterrichtszwecke oder Armut des Patienten die unentgeltliche Verabreichung rechtfertigen.

§ 23. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorstände zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können weggewiesen werden.

a) Poliklinische Abteilung.

§ 24. Die poliklinische Behandlung umfaßt außer dem Zahnziehen die bei Zahnkrankheiten notwendigen operativen Eingriffe, sowie die Behandlung von Mundkrankheiten, soweit dieselben nicht in das Bereich der chirurgischen oder medizinischen Klinik fallen, ferner die chirurgisch-prothetischen Arbeiten für Defekte der Mundhöhle, der Kiefer- und Gesichtsgegend und Stellungs- und Artikulationsanomalien und ihre Orthopädik.

Die Poliklinik ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage jeden Vormittag geöffnet, und zwar von Anfang April bis Ende September von 7—9, von Anfang Oktober bis Ende März von 8—10 Uhr.

b) Klinische Abteilung.

§ 25. Die klinische Abteilung zerfällt in einen klinischen Kurs, einen Operationskurs und in Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten.

Der klinische Kurs darf nicht vor dem fünften, der Operationskurs nicht vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden.

c) Technische Abteilung.

§ 26. In der technischen Abteilung werden die Studierenden methodisch zur Erstellung von Zahnprothesen angeleitet.

§ 27. Die technische Abteilung ist den Studierenden an den Werktagen vormittags von Anfang April bis Ende September von 7—12, von Anfang Oktober bis Ende März von 8—12 Uhr, nachmittags von 2—6 Uhr geöffnet.

§ 28. Für die in der technischen Abteilung angefertigten Ersatzstücke mit 1—3 Zähnen sind Fr. 10, für jeden weitern Zahn Fr. 4 zu bezahlen.

Bei der Anfertigung der Matrize für Ersatzstücke ist eine dem Umfange der ganzen Arbeit entsprechende Anzahlung zu machen.

Die fertigen Zahnersatzstücke werden erst aushingegeben, wenn vollständige Bezahlung der nach obigen Ansätzen berechneten Kosten erfolgt ist.

§ 29. Dem Vorsteher der technischen Abteilung sind als Assistenten die erforderliche Zahl von Technikern beigegeben. Die Techniker müssen befähigt sein, alle technischen Arbeiten für Zahnprothesen selbständig auszuführen.

§ 30. Die Ernennung der Techniker erfolgt durch die Erziehungsdirektion und nach Entgegennahme eines Vorschlags des Direktors des zahnärztlichen Instituts. Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist.

§ 31. Die Besoldung der Techniker beträgt Fr. 1500 bis Fr. 3500 jährlich.

§ 32. Die Techniker sind verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichts es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen. Sie sind für die Instandhaltung des Laboratoriums, der Sammlungen und der Bibliothek und für deren Materialien verantwortlich.

§ 33. Die Techniker haben sich den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu unterziehen und sich nötigenfalls auch den übrigen Abteilungsvorstehern zur Verfügung zu halten.

Sie sollen von Anfang April bis Ende September vormittags von 7—12 Uhr, nachmittags von 2—6 Uhr im Laboratorium anwesend sein; im Winterhalbjahr beginnt ihre Arbeitszeit vormittags 8 Uhr.

§ 34. Während der Universitätsferien haben die Techniker auf Anordnung des Abteilungsvorstehers hin sich ebenfalls zur Verfügung zu halten.

Die Techniker haben Anspruch auf 14 Tage Ferien, deren Beginn vom Abteilungsvorsteher festgesetzt wird.

§ 35. Den Technikern ist untersagt, für sich oder für Zahnärzte, die nicht der Lehrerschaft des zahnärztlichen Instituts angehören, technische Arbeiten zu besorgen oder technische Kurse zu veranstalten.

§ 36. Wiederholte Pflichtversäumnis berechtigt zur sofortigen Entlassung eines Technikers.

7. Bibliothek und Sammlungen.

§ 37. Die Bibliothek des zahnärztlichen Instituts steht den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung.

§ 38. Die Sammlungen dürfen von den Studierenden nur unter der Aufsicht eines Lehrers benutzt werden. Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.

§ 39. Die Abteilungsvorsteher sind für die Sammlungen verantwortlich.

§ 40. Über wichtige Anschaffungen für Bibliothek und Sammlungen beschließt die Professorenschaft des Institutes im Rahmen der vom Erziehungsrate zugewiesenen Mittel.

III. Schlußbestimmungen.

§ 41. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieselbe werden aufgehoben: das Organisationsstatut betreffend die kantonale zahnärztliche Schule vom 17. Mai 1906 und das Regulativ betreffend den Techniker vom 19. September 1906.

---

8. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Vom 26. August 1914.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Beide Grade verleiht sie entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion), oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die Religionswissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder eines Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat sein Gesuch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und demselben beizulegen:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges;
2. Dokumente, welche dartun, daß er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vornherein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluß einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter, beziehungsweise den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt; über die Zulassung zur Prüfung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat.

Von dieser schriftlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluß dispensiert werden, wer bereits eine gute Prüfung im Sinne des § 8, Absatz 2, abgelegt hat.

§ 7. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung, und zwar — außer im Falle der Dispensation von der schriftlichen Prüfung — nachdem die schriftliche Arbeit von dem Professor, welcher das Thema derselben gestellt hatte, schriftlich zensiert und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden ist.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht:

1. allgemeine Religionsgeschichte;
2. alttestamentliche Disziplinen;
3. neutestamentliche Disziplinen;
4. Kirchengeschichte;
5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik;
6. Ethik;
7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine gute theologische Abschlußprüfung vor der Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung in sechs oder sieben Fächern dauert ungefähr drei Stunden, die in drei Fächern zwei Stunden; in jedem Fall soll auf das Hauptfach eine Stunde kommen.

§ 11. Für die Verleihung des Doktorgrades werden sowohl bei der wissenschaftlichen Abhandlung, als auch bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Anforderungen höher gestellt, als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, daß der Bewerber sich über eingehende und selbständige Detailforschung in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Unmittelbar nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterm wird der Beschluß der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt:

1. summa cum laude;
2. magna cum laude;
3. cum laude;
4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des beziehungsweise der Referenten in bestimmte Ausdrücke formuliert.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung hat der Promovierte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Aus besondern Gründen darf der Dekan diese Frist verlängern. Auf dem Titelblatt, das vorher dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt werden muß, ist außer der Bezeichnung der Schrift als Zürcher Dissertation der gedruckte Vormerk anzubringen: „Genehmigt auf Antrag des Herrn . . . .“ oder „der Herren . . . .“.

Dem Dekan werden zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt; der Rest wird der Kantonsbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besonderen Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensieren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonsbibliothek aufzubewahren. Der Promovierte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte des Kantons Zürich Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen Fr. 300; hievon sind Fr. 100 gleichzeitig mit der

Anmeldung, Fr. 200 nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen, oder tritt er nach deren Prüfung durch die Fakultät zurück, so bleiben nur die einbezahlten Fr. 100 verfallen. Wird später die Bewerbung noch einmal aufgenommen, so ist im erstern Falle dafür eine neue Abhandlung über das gleiche oder ein anderes Thema einzureichen, die von der Fakultät gebührenlos geprüft wird.

Bei einer Abweisung nach der mündlichen Prüfung bleiben von den einbezahlten Fr. 300 Fr. 175 verfallen, Fr. 125 werden dem Bewerber zurückerstattet. Eine zweite mündliche Prüfung gemäß § 14 wird von Seite der Fakultät gebührenfrei abgehalten. Es ist für eine solche nur der obige, für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Betrag von Fr. 125 wieder einzubezahlen, der bei günstigem Erfolg der Prüfung verfallen bleibt, bei Nichterfolg zurückerstattet wird.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 21. Die Fakultät ist berechtigt, Personen, welche sich um die Religionswissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 22. Wünscht ein Fakultätsmitglied, daß eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlußfassung anberaumt.

§ 23. In dieser Sitzung muß die Fakultät vollzählig sein, und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluß gefaßt werden; dem Antragsteller steht aber frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 24. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 22) zu motivierenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulierung des Diploms faßt die Fakultät in gleicher Sitzung auf Vorschlag des Antragstellers bestimmten Beschluß.

§ 25. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 16—18.

§ 26. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche die vom 30. Dezember 1901 aufgehoben wird, tritt auf Beginn des Wintersemesters 1914/15 in Kraft.